

Strassenreglement Gemeinde Ennetmoos

vom 27. November 2009

Die Aktivbürger der Gemeinde Ennetmoos,
gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in
Anwendung der Art. 10 Abs. 2 und 83 und in Ausführung der Art. 79 und 87 des Strassenge-
setzes,

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Ennetmoos.

²Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Nationalstrassen, die Kantonsstrassen, über die Fuss- und Wanderwege und über die Wald- und Flurstrassen.

Art. 2 Zweck

¹Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, NG 622.1) und regelt die Qualifikation der Strassen, deren Bau und Unterhalt, die Übernahme von Strassen durch die Gemeinde, die Gebühren und Beiträge, sowie die bautechnischen Vorschriften.

²Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für Nebenanlagen wie Trottoirs und öffentliche Plätze.

Art. 3 Strassenverzeichnis

¹Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis.

²Das Strassenverzeichnis nennt

1. die Art der Strasse (Kantonsstrasse, Gemeindestrasse, öffentliche Strasse privater Eigentümer oder Privatstrasse);
2. die Länge und normale Breite sowie den Anfangs- und Endpunkt der Strasse;
3. die Grundbuch- und Parzellennummern, soweit diese für Strassen besonders unterschieden sind.

Art. 4 Strassenklassen

Die öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen werden in vier Klassen eingeteilt: Eine Strasse kann abschnittsweise in verschiedene Klassen eingeteilt werden.

²Klasse I (vorwiegend öffentliches Interesse an der Strasse)

Ein vorwiegend öffentliches Interesse an der Strasse haben Erschliessungsstrassen innerhalb Bauzonen oder Strassen, die zu Bauzonen führen. Sie erschliessen einzelne Quartiere und erfüllen zusätzlich mindestens einer der folgenden Voraussetzungen:

1. Sie führen zu einer Bauzone, ab welcher weitere Siedlungsgebiete in einer Bauzone erschlossen werden;
2. Sie dienen als Hauptachsen für die Erschliessung von Bauzonen.
3. Sie erschliessen Bauzonen mit mindestens 50 Wohneinheiten.
4. Sie befinden sich innerhalb des Siedlungsgebietes und erschliessen wichtige öffentliche Bauten, namentlich Schulanlagen und Kirchen.

³Klasse II (teilweise öffentliches Interesse an der Strasse)

Ein teilweise öffentliches Interesse an der Strasse haben Erschliessungsstrassen innerhalb Bauzonen oder Strassen, die zu Bauzonen führen. Sie erschliessen einzelne Quartiere, erfüllen aber keine der Bedingungen Ziff. 1 - 4 der Klasse I.

⁴Klasse III (kaum im öffentlichen Interesse stehend)

Als kaum im öffentlichen Interesse stehende Strassen gelten Hauptachsen ausserhalb von Bauzonen. Diese Erschliessungsstrassen ermöglichen über und ab den Hauptachsen die Erschliessung von mindestens drei landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Objekten.

⁵Klasse IV (übrige Strassen)

Als übrige Strassen gelten Wald- und Alperschliessungstrassen sowie Erschliessungsstrassen zu einzelnen bewohnten landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Objekten ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie alle Haus- und Hofzufahrten.

⁶Strassen, welche mit einem Fahrverbot belegt sind, werden in der Regel den übrigen Strassen zugeteilt, auch wenn diese die Kriterien für eine andere Einstufung erfüllen würden.

Art. 5 Ausnahmen

Die Strassen der Klasse IV müssen nicht ins Strassenverzeichnis aufgenommen werden.

Art. 6 Einteilung und Anpassungen

¹Die Klasseneinteilung gemäss Art. 4 und deren Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat von Amtes wegen oder auf Gesuch hin.

Art. 7 Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen

a) Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung kann auf entsprechendes Gesuch der Trägerschaft der Strassenbaulast hin eine öffentliche Strasse privater Eigentümer oder eine Privatstrasse zu Eigentum oder im Baurecht übernehmen, sofern das Objekt den Erfordernissen der Verkehrssicherheit und den technischen Anforderungen entspricht und die Strasse mindestens im vorwiegend öffentlichen Interesse im Sinne von Art. 4 Abs. 2. ist.

²Die Strasse entspricht den technischen Anforderungen, wenn sie eine befestigte Oberfläche mit einem Deckbelag von mindestens 3 cm, eine fachgerechte Oberflächenentwässerung, einen Randabschluss, einen dem Strassenzweck entsprechenden, tragfähigen Untergrund und falls aufgrund der Strassenbreite erforderlich, genügend Ausweichstellen und Wendepunkte aufweist.

b) Verfahren

³Das Gesuch ist der Gemeindeversammlung mit einem detaillierten Übernahmevertrag vorzulegen. Die Gemeindeversammlung hat den Übernahmevertrag zu genehmigen.

c) Gesuchsbeilagen

⁴Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten und es sind folgende Beilagen erforderlich:

1. Angaben zum Strassennamen, zur Trägerschaft der Strassenbaulast, zu den Eigentumsverhältnissen und zur bestehenden Unterhaltsorganisation.
2. Grundbuchauszüge aller tangierten Grundstücke
3. amtlicher Situationsplan über das ganze gesamte Übernahmeprojekt
4. Vereinbarungen und Statuten der Trägerschaft der Strassenbaulast.
5. Angaben über den Umfang des Übernahmeprojektes, inklusive aller Nebenanlagen, die übernommen werden sollen, wie namentlich Trottoirs, Schutzbauten, Kunstbauten, Futter- und Stützmauern.
6. technische Angaben zum Übernahmeprojekt mit Ausführungsplänen und Berichten und einem Gutachten über den Unterbau.
7. Fachgutachten der Verkehrspolizei zur Verkehrssicherheit
8. Jahresrechnungen der letzten drei Jahre.

⁵Das Gesuch ist von den beteiligten Grundeigentümern zu unterzeichnen.

⁶Der Träger der Strassenbaulast hat einen Rechtsanspruch auf die Übernahme durch die Gemeindeversammlung, sofern die zu übernehmende Strasse den verkehrstechnischen Anforderungen genügt und ausser dem Zubringerverkehr der Anstösser in erheblichem Ausmass auch dem allgemeinen Verkehr als Querverbindung zwischen Kantons- und Gemeindestrassen dient.

II. ORGANISATION

Art. 8 Strassenbauorgan

Strassenbauorgan für Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

III. NEUANLAGE UND AUSBAU DER STRASSEN

Art. 9 Grundsätze

¹Beim Bau oder Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten, insbesondere die Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

²Der Ausbaustandard hat sich nach den Funktion und Bedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu richten.

Art. 10 Beleuchtung

¹Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen durch den Strasseneigentümer ausreichend zu beleuchten.

²Die Wahl einer Beleuchtungsanlage hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Das Ausführungsprojekt ist dem Gemeinderat zur Bewilligung einzureichen.

IV. STRASSENUNTERHALT UND BETRIEB DER TECHNISCHEN EINRICHTUNGEN UND NEBENANLAGEN

Art. 11 Grundsatz

¹Der Gemeinderat bestimmt den Umfang und die Reihenfolge der Unterhaltsmassnahmen insbesondere im Winterdienst auf den Gemeindenstrassen.

²Die Strasseneigentümer der öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Privatstrassen bestimmen den Umfang und die Reihenfolge der Unterhaltsmassnahmen auf ihren Strassen. Sofern ein Gemeindebeitrag geltend gemacht wird, bedürfen die Verträge betreffend Winterdienst der vorgängigen Zustimmung durch den Gemeinderat. Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen in Art. 16 Abs. 4 verwiesen.

V. BENÜTZUNG DER STRASSEN UND ANLAGEN

Art. 12 Parkieren

Wer regelmässig ein Fahrzeug, insbesondere auch einen Wohnwagen, Anhänger oder ein Schiff, auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen parkieren will, bedarf einer Bewilligung des Trägers der Strassenbaulast. Das regelmässige Parkieren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Ortsgebrauch und ist in einem separaten Reglement festzulegen.

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Neu- und Ausbauten

¹Finanzierung und Beiträge im Zusammenhang mit Neu- und Ausbauten von Strassen richten sich grundsätzlich nach dem Strassengesetz.

²Der Bau der Gemeindestrassen wird von der Gemeinde bezahlt. Vorbehalten bleibt Art.75 Abs.2 des Strassengesetzes, in welchem die Beitragspflicht der Grundeigentümer geregelt ist.

Art. 14 Voraussetzungen für Gemeindebeiträge

¹Die Gemeinde kann an öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen der Klassen I, II und III Beiträge leisten.

²Folgende Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein, damit die Beitragsberechtigung besteht:

1. Die Strasse muss nach der Sanierung verkehrssicher sein;
2. und ihrem Zweck entsprechend über einen genügenden Standard verfügen;
3. und die Eigentümer der angrenzenden Liegenschaften müssen in einer Strassengenossenschaft zusammengeschlossen sein.

³Gesuche um Ausrichtung eines Gemeindebetrages an Sanierungen des Folgejahres sind im Voraus bis spätestens 31. Juli einzureichen und müssen einen detaillierten Massnahmenbeschrieb und einen detaillierten Kostenvoranschlag enthalten.

⁴Werden Unterhaltsarbeiten und Sanierungen wegen Ereignissen, die nicht voraussehbar waren, sofort notwendig, ist vor Realisierung der Massnahmen die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. In solchen Fällen können Gesuche um Beitragsleistungen ohne Einhaltung von Fristen eingereicht werden, jedoch höchstens für das laufende Jahr.

⁵Der Gemeinderat kann die Beitragszahlungen mit Auflagen verbinden. Er ist bei den Auszahlungen nicht an seine Finanzkompetenz gebunden.

Art. 15 Unterhalts-, Sanierungs- und Betriebskosten

¹Die Gemeinde leistet an den Unterhalt, die Sanierung und den Betrieb von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen an die beitragsberechtigten Nettokosten im Sinne von Art. 80 f. des kantonalen Strassengesetzes folgende Beiträge:

Bei Klasse I: 40 %
Bei Klasse II: 20 %
Bei Klasse III: 10 %.

²Die Beiträge an die Ableitung der Regenabwasser richten sich nach Art. 16 dieses Reglementes.

³Gesuche um Ausrichtung eines Gemeindebetrages sind mit genauen Angaben der Eigenkosten sowie mit Belegen für die Fremdkosten jeweils bis spätestens 31. Juli für die Zeit vom 1. Juli – 30. Juni des abgelaufenen Rechnungsjahres an die Gemeindekanzlei einzureichen.

⁴Die Unterhalts- und Sanierungskosten sind nach Strassenklasse getrennt einzureichen.

Art. 16 Winterdienst

¹Die Gemeinde leistet an den Winterdienst privater Eigentümer und Privatstrassen folgende Beiträge:

Bei Klasse I: 100 %
Bei Klasse II: 40 %
Bei Klasse III: 20 %

²Für den Winterdienst richtet sich die Beitragsberechtigung bei zusammenhängenden Erschliessungsstrassen auch bei unterschiedlicher Klasseneinteilung für die gesamte Strasse nach demjenigen Strassenteil mit dem höchsten Beitrag. Diese Bestimmung gilt bis und mit der Klasse III.

³Sofern der in das Budget gestellte Beitrag nicht ausreicht, ist der Gemeinderat befugt, die Beiträge bis zum budgetierten Betrag, jedoch maximal um 20%, zu kürzen.

⁴Beiträge an den Winterdienst werden nur ausgerichtet, wenn die Verträge zwischen dem Träger der Strassenbaulast und dem Schneeräumer von der Gemeinde genehmigt worden sind. Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Maschinen und verschiedenartigen Schwierigkeitsstufen, einen Maximalstundenansatz zu subventionieren.

⁵In der Regel werden beim Winterdienst auf den öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen Auftaumittel eingesetzt. Der Gemeinderat kann in den Vereinbarungen mit den Schneesräu- mern besondere Bestimmungen aufnehmen, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet wer- den oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen (§ 7 Chemikalienverordnung, NG 721.12). Es besteht kein Anspruch auf Schwarz- räumung.

Art. 17 Beleuchtung

Unterhalt und Betrieb für Beleuchtungen, die mindestens vorwiegend im öffentlichen Interes- se stehen und vom Gemeinderat verlangt wurden, werden von der Gemeinde übernommen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Rechtsmittel (aufgehoben)¹

Art. 19 Strassenverzeichnis und Klassierungsplan

Das Strassenverzeichnis, der Plan mit den Strassenklassierungen sowie alle Nachführungen sind öffentlich.

Art. 20 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Aktivbürger auf den 01. Juli 2010 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

³Hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

Ennetmoos, 27. November 2009

GEMEINDERAT ENNETMOOS

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Peter Scheuber

Klaus Hess

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 27. November 2009

Genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am
mit Beschluss Nr.

¹ Beschluss Gemeindeversammlung vom 27. November 2015, Inkrafttreten per 1. Januar 2016